

3. Änderung
der S a t z u n g
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Stadt Braubach
vom 18. DEZ. 2014

Der Stadtrat Braubach hat am 19.11.2014 aufgrund des § 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz, der §§ 2 Abs. 1, 16, 18 Abs. 3 Satz 2, 32 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende 3. Änderung der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Braubach wird wie folgt neu gefasst:

Tarif

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Gebühr in Euro | | Mindestgebühr Euro |
|----------|--|----------------|------|--------------------|
| | | von | bis | |
| 1 | Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,50 m/1,00 m in den Gehweg hineinragen, jährlich | | | 24,00 |
| 2 | Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenem qm und Monat | 2,00 | 6,00 | 24,00 |
| 3 | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem qm täglich | 2,00 | 6,00 | 24,00 |
| 4 | Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich | 3,00 | 6,00 | 15,00 |
| 5 | Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich | | | 12,00 |

| | | | | |
|---|--|------|------|-------|
| 6 | Durchführung von Festen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche und Tag | 0,50 | 1,00 | 24,00 |
| 7 | Plakate / Banner (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenem Monat und Stück | 1,00 | | 12,00 |

Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Braubach vom 20.05.1994 bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Braubach, 18.12.2014




 Joachim Müller
 Stadtbürgermeister